

Kreis: Heilbronn
Gemarkung: Lauffen

Lageplan zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Seugen-Reis“



Die im Lageplan vom 31.12.1960 aufgeführten und mit Erlaß des Reg.-Präs. Nordwürttemberg vom 21. Juli 1961 Nr. I 5 Ho - 2207-15- Lauffen 2 genehmigten Bauvorschriften werden für den Planbereich mit Ausnahme der Regelungen der Abstände aufgehoben und durch nachstehenden

Textteil

ersetzt:

A) Festsetzungen zum Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
 Maß der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse, soweit nicht vorz. durchweg 2-geschossig.
 Festlegung zwingend = Grundflächenzahl = Grundstücksfläche bei 2 Vollgeschossen max 0,4 " 3u.5 " 0,3
 c) Geschossflächenzahl = Geschossflächen Grundstücksflächen bei 2 Vollgeschossen max 0,7 " 3u.5 max 1,2 (Überschreitung gem. §17 Abs.8 BauNutz.VO)

Bauweise : Offen
 Stellung der Gebäude . . . : Entsprechend der Einzeichnung im Lageplan
 Garagen und Stellplätze . . : Nur an den im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.
 Nebenanlagen : Ausnahmsweise in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

B) Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

Dachform : a) bei 2-gesch. Gebäuden : Satteldach b) " " " : Pultdach ausnahmsweise Satteldach zulässig c) bei 3 u. 5-gesch. Gebäuden Flachdach bei 2-gesch. Haupttrekkuben 20° - 30°

Dachneigung : nicht zugelassen
 Dachaufbauten u. Anbauten : nicht zugelassen
 Dachdeckung : bei 2-gesch. Haupttrekkuben Pflanzschwänze oder Folienfamilien.
 Gebäudehöhe : von fertigen Gelände bis zu Traufe gemessen bei 2-gesch. Gebäuden max 6,3 m Abweichungen sind bis zu 0,5 m ausnahmsweise zulässig.

C) Abstände
 (nachrichtlich aus Bebauungsplan v. 30.12.1960 übernommen)
 zwischen den Haupttrekkuben mindestens 6,5 m

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss
 Heilbronn, den 11. April 1964
 z.B. Bürgermeister
 Oberbürgermeister

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. April 1964
 Heilbronn, den 11. April 1964
 z.B. Bürgermeister
 Oberbürgermeister

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts Heilbronn vom 11. März 1964
 z.B. Bürgermeister
 31. März 1964

Genehmigt
 Heilbronn vom 11.3.1964
 Landratsamt



1) Legende:

Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34(1) u. (2) der Würt. Bauordnung) und Straßenbegrenzungslinie

Baulinie (§ 23 BauNutzungsVO) (auch nach Art. 34 Würt. B.O. in Verbindung mit einer Abbauvorschrift)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Abgrenzung zwischen Vorgärten u. bisheriger Bauverordnungsfläche durch eine Linie)

Überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen

Höhenlagen

Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

1) bereits rechtsverbindlich 2) festzusetzen 3) aufzuheben

Verdachtsbauverbot

x 15,5:1,5 x 15,5:1,5 x 15,5:1,5

Grenze des Planbereichs

Maßstab 1:500